

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 5. März 2019  
GZ 303.054/001-P1-3/19

**Entwürfe eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union erlassen wird und die Bundesabgabenordnung und das Bundesfinanzgerichtsgesetz geändert werden sowie einer Novelle zur Verordnung betreffend Unbilligkeit der Einhebung im Sinn des § 236 BAO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 22. Jänner 2019, GZ: BMF-010000/0059-IV/1/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf soll schwerpunktmäßig die EU-Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union umgesetzt werden.

Zusätzlich zu den Verfahren nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bzw. nach dem EU-Schiedsübereinkommen soll nun auch die Möglichkeit verankert werden, ein Verständigungs- und ein Schiedsverfahren im Sinne der EU-Richtlinie zu führen. Um die erzielte Einigung auf einer einheitlichen Basis umsetzen zu können bzw. gegebenenfalls Entscheidungen aus bestimmten Gründen künftig wieder aufzuheben, soll zudem eine Anpassung der Bundesabgabenordnung (BAO) erfolgen. Diese Anpassungen sollen die verfahrensrechtliche Umsetzung der vorgelagerten Verfahren sicherstellen. Eine einheitliche verfahrensrechtliche Vorgehensweise ist seitens des RH zu begrüßen.

Unbeschadet der gegenständlichen unionsrechtlichen Vorgaben und der damit in Zusammenhang stehenden Umsetzungsverpflichtung in nationales Recht merkt der RH jedoch kritisch an, dass der vorliegende Entwurf zu einer weiteren Komplexität im Steuerrecht beitragen wird, ohne im Gegenzug für eine Rechtsbereinigung zu sorgen.



## 2. Zum Inhalt des Entwurfs

### 2.1 Wirkung der Streitbeilegungsbeschwerde (§ 13 EU-BStbG i.V.m. § 85 BAO)

§ 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (EU-BStbG) räumt dem Bundesminister für Finanzen ein Ermessen ein, demzufolge er denjenigen Personen, die Streitbeilegungsbeschwerden eingebracht haben, die bis zum Ende der betroffenen Verfahren entstandenen Kosten vorschreiben kann. Die Erläuterungen hiezu begründen dies mit dem Schutz vor mutwillig und willkürlich eingebrachten Streitbeilegungsbeschwerden. Weder der Gesetzestext noch die Materialien enthalten Ausführungen zur Kostenberechnung sowie zu den für die Vorschreibung der Kosten notwendigen Voraussetzungen.

### 2.2 Prüfung des Antrags (§ 33 EU-BStbG i.V.m. § 85 BAO)

Den Erläuterungen zum Entwurf zufolge ist die in § 33 Abs. 2 EU-BStbG angeführte Aufzählung der Zulässigkeitshindernisse für Anträge auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes demonstrativ. Aus Sicht des RH geht der beispielhafte Charakter der Aufzählung der Zulässigkeitshindernisse aus dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht hervor.

Weiters führt nach Ansicht des RH der in § 33 Abs. 2 Z 4 EU-BStbG enthaltene Verweis auf § 85 BAO im Ergebnis dazu, dass die ohnehin bereits verfahrensrechtlich geregelten Sachverhalte zu einer zusätzlichen rechtlichen Qualifikation, nämlich „nicht zulässig“ führen würden. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass die Formulierungen in den Erläuterungen nicht die präzise Rechtssprache der BAO wiedergeben, wonach nach derzeitigem Verfahrensrecht unterschieden wird in Zurückweisung, Zurücknahme und Gegenstandsloserklärung.

### 2.3 Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO)

2.3.1 Die Richtlinie 2017/1852/EU sieht keine Hemmung der Einbringung, keinen Zahlungsaufschub während des Verfahrens und auch keine Verzinsung vor.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der BAO hingegen enthält die Möglichkeit der Aussetzung der Einhebung inkl. Aussetzungszinsen sowie der Beantragung von Beschwerdezinserinsen. Aus den Erläuterungen geht eine Begründung nicht hervor.

2.3.2 Einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung kommt grundsätzlich hemmende Wirkung zu. Der RH weist darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf § 230 Abs. 6 BAO (Hemmung der Einbringung i.Z.m. einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung) nicht auf § 212a Abs. 2a BAO Bezug nimmt.

2.3.3 Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Löschung von Abgabenrückständen“ (Bund 2016/2, TZ 15), in dem er feststellte, dass das Einbringungsrisiko und damit die Löschungswahrscheinlichkeit der von der Einhebung ausgesetzten Rückstände mit zunehmender Rückstandshöhe und